Ein sehr wichtiges Urteil im Genossenschaftsrecht

Verschmelzungsverträge eingetragener Genossenschaften sind nichtig, falls sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet sind

Ein sehr wichtiges Urteil, das auch für die Konkursabwicklung der Prazisions-Uhrenfabrik e. G. m. b. H., Glashütte, von weittragender Bedeutung ist, hat das Landgericht in Erfurt am 22. Juni dieses Jahres gesprochen. Es handelt sich hier um einen gleichen Fall, wie ihn der Schugverband der Glashütter und Teuchener Genossen zur Zeit beim Landgericht Dresden durchführt. Auch in Erfurt waren zwei eingetragene Genossenschaften zusammengeschlossen worden. Ebenso wurde dieser schriftliche Vertrag über den Zusammenschluß ordnungsgemäß in das Genossenschaftsregister eingetragen. Auch hier ging die aufnehmende Genossenschaft in Konkurs. Die Mitglieder der aufgenommenen Genossenschaft strengten daraufhin eine auf Nichtigkeit des Verschmelzungsvertrages gerichtete Klage an, weil dieser Vertrag den Fehler einer mangelnden gerichtlichen oder notariellen Beurkundung aufwies. Es ist das Verdienst des Schukverbandes der Prazisions-Genossen, schon früher festgestellt zu haben, daß auch der Fusionsvertrag zwischen der Teuchener und der Glashütter Genossenschaft nicht gerichtlich oder notariell beurkundet wurde. Diese Feststellung ist auch bereits in einem Schriftsak in dem Hauptprozeß des Schugverbandes verwertet worden. Auf alle Fälle wird nichts vom Schukverband verabsaumt werden, um die Feststellung der mangelnden Beurkundung und die bisher hierüber vorliegenden Urteile im Interesse seiner Mitglieder entsprechend zu verwerten.

Das Erfurter Urteil, dessen Rechtsgrundlage genau so liegt wie bei dem Fall Präzision, hat folgenden Wortlaut: (1/530)

Abschrift.

5. 0. 59/28.

Im Namen des Volkes! Verkündet am 6. Juli 1928, gez. Grüner, Justizsekretär, als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts.

In Sachen

 des Reichsbahn-Oberinspektors Ernst Glaser, Erfurt, Bismarckstraße 8, pp.
bis 23,

Prozegbevollmächtigter; Rechtsanwalt Hermann Schneider II in Erfurt,

den Kaufman Holtschmied als Verwalter im Konkurse über das Vermögen der Erfurter Beamten- und Mittelstandsbank e. G. m. b. H. in Erfurt, Beklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Zahn in Erfurt, wegen Feststellung,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Erfurt auf die mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1928 unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors Ludwig, des Landgerichtsrats Blaeser und des Gerichtsassessors Fehre für Recht erkannt:

I. Die Kläger zu 2, 4, 5, 10, 18 und 22 werden mit ihrer Klage abgewiesen.

II. Es wird festgestellt, daß der Vertrag zwischen der Verbrauchs- und Herstellungsgenossenschaft e. G. m. b. H. (Eisenbahn-Konsumverein) und der Gemeinschuldnerin vom 22. September 1924 nichtig ist und die Kläger zu 1, 3, 6 – 9, 11 – 17, 19 – 21 und 23 nicht Mitglieder der beklagten Genossenschaft sind.

III. Die Widerklage wird abgewiesen.

IV. Die Kosten des Rechtsstreites hat der Beklagte zu tragen.

Die Kläger waren Mitglieder der Verbrauchs- und Herstellungsgenossenschaft e. G. m. b. H. (Eisenbahn-Konsumverein). Am 22. September 1924 ist zwischen dieser Genossenschaft und der Erfurter Beamten- und Mittelstandsbank e. G. m. b. H. ein schriftlicher Vertrag über Zusammenschluß geschlossen, der am 17. November 1924 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist. Die Beamten- und Mittelstandsbank hat von den Klägern, als ihren nunmehrigen Genossen, Einzahlungen auf ihren Geschäfts- und Verlustanteil verlangt. Im Laufe des Rechts-

streits ist das Konkursverfahren über das Vermögen der Beamten- und Mittelstandsbank eröffnet worden. Der Konkurs-

verwalter hat das Verfahren aufgenommen.

Die Kläger behaupten, der Vertrag vom 22. September 1924 hätte nach § 311 BGB. der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedurft, weil der Eisenbahn-Konsumverein sich darin zur Übertragung seines gegenwärtigen Vermögens verpflichtet habe. Da er dieser Form ermangelte, sei er nichtig und die Rechtswirkungen der Verschmelzung seien nicht eingetreten. Sie seien daher niemals Genossen der Beklagten geworden. Da die Beklagte sie troßdem zu Zahlungen heranziehe, hätten sie ein Interesse an der Feststellung dieser Richtigkeit. Sie beantragen, dementsprechend zu erkennen.

Der Beklagte beantragt:

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, die Kläger zu 2, 4, 5, 10, 18 und 22 seien nicht Genossen der Gemeinschuldnerin geworden infolge rechtzeitiger Kündigung gemäß § 93 c Gen.-Ges. Im übrigen genüge die Schriftform zur Gültigkeit des Verschmelzungsvertrages. Ubrigens hätten die Kläger seinerzeit der Verschmelzung zugestimmt und seien mit ihrem Einwand erst hervorgetreten, nachdem die Gemeinschuldnerin in Schwierigkeiten geraten sei. Dies Verhalten verstoße gegen Treu und Glauben. Das Interesse der Kläger erschöpfe sich auch in der Feststellung, daß sie selbst nicht Mitglieder der Gemeinschuldnerin geworden seien, eine allgemeine Feststellung der Nichtigkeit des Verschmelzungsvertrages könnten sie nicht verlangen. Aber selbst wenn der Verschmelzungsvertrag nicht sein sollte, hafteten die Kläger den Gläubigern der Beklagten, wie sich aus § 97, Abs. 3, Gen.-Ges., ergebe. Dort bestehe die Haftung der Genossen den Gläubigern gegenüber im Falle der Nichtigkeit der Sakung. Hier sei die Sakung gültig und nur der Verschmelzungsvertrag nichtig, um so mehr mußten die Kläger den Gläubigern haften. Er beantragt deshalb im Wege der Widerklage

festzustellen, daß die Kläger im Konkurse der Gemeinschuldnerin nach Maßgabe ihres Statutes für deren Schulden in gleicher Weise wie ihre Genossen, einzustehen haben. Die Kläger beantragen:

die Widerklage abzuweisen.

Sie machen geltend, ein Kündigungsrecht nach § 83c sete einen gültigen Verschmelzungsvertrag voraus. deshalb hätten auch die Kläger zu 2, 4, 5, 10, 18 und 22 ein Feststellungsinteresse. Der Einwand der Arglist könne nicht durchschlagen, weil die Nichtigkeit eines Vertrages von Amts wegen zu berücksichtigen sei. § 97 des Genossenschaftsgesetzes könne keine Anwendung finden, weil ja die Gemeinschuldnerin vorher bestanden habe und auch bestehen bleibe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Akteninhalt verwiesen. Die Kläger zu 2, 4, 5, 10, 18 und 22 haben nicht bestritten, daß sie recht-

zeitig gekündigt haben.

Entscheidungsgründe.

Nach § 256 der Zivilprozeßordnung kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

Die Kläger zu 2, 4, 5, 10, 18 und 22 haben nicht bestritten, daß sie infolge rechtzeitiger Kündigung nach § 93c des Genossenschaftsgeselses nicht Genossen der Gemeinschuldnerin geworden sind. Sie sind daher von dieser auch nicht zu Einzahlungen auf den Geschäfts- oder Verlustanteil herangezogen worden und damit entfällt auch ihr rechtliches Interesse an der Feststellung der Gültigkeit des angeführten Vertrages. Die Klage war daher bezüglich der erwähnten Kläger abzuweisen.

Die übrigen Kläger haben dagegen ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages und daß sie

nicht Mitglieder der Gemeinschuldnerin sind.

Am 22. September 1924 ist zwischen der Verbrauchs- und Herstellungsgenossenschaft e. G. m. b. H. und der Gemeinschuldnerin in privatschriftlicher Form ein Vertrag geschlossen, den die Kläger als Verschmelzungsvertrag bezeichnen. Dieser Vertrag bewirkte für sich allein noch nicht eine Verschmelzung, sondern nur die schuldrechtliche Verpflichtung bei der Genossenschaft, das zum Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge Erforderliche, insbesondere die Anmeldung zum Genossenschaftsregister zu veranlassen, denn erst durch die Eintragung tritt nach § 93a, Abs. 3, die Gesamtrechtsnachfolge ein. Durch den Vertrag verpflichtete sich die aufzunehmende Genossenschaft, ihr gegenwärtiges Verzichten den Genossenschaft, ihr gegenwärtiges Verzichten.



